OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-680026/9/Kof/HK

Datum: Linz, 5. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Maßnahmenbeschwerde der S C GmbH, N, W, vertreten durch Dr. A F & Partner, Rechtsanwälte und Verteidiger, B, W nach Art. 132 Abs. 2 B-VG wegen der am 27. März 2017 erfolgten Entfernung (Abschleppung) des in Linz, Gesellenhausstraße gegenüber Häuserreihe 15 - 17 abgestellten PKW, Kennzeichen: x, nach der am 29. September 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung,

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Stadt Linz (Verfahrenspartei: Bürgermeister der Stadtgemeinde Linz)

- den Vorlageaufwand von ..... 57,40 Euro
- den Schriftsatzaufwand von ..... 368,80 Euro und
- den Verhandlungsaufwand von ..... 461,00 Euro

insgesamt somit 887,20 Euro

binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Am 27. März 2017 um ca. 07.30 Uhr wurde der auf die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: Bf) zugelassene PKW mit dem amtlichen Kennzeichen WE-..., welcher in Linz, Gesellenhausstraße gegenüber Häuserreihe 15 – 17 abgestellt war, über Auftrag des Polizeibeamten Insp. D. W. durch die Firma K, L abgeschleppt.

Gegen diese Entfernung (Abschleppung) wurde vom Bf innerhalb offener Frist eine Maßnahmenbeschwerde nach Art. 132 Abs. 2 B-VG erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Am 29. September 2017 wurde beim LVwG Oö eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher Herr C. H. (= Geschäftsführer der Bf), dessen Rechtsvertreterin, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die Zeugen, Herr G. S. und Insp. D.W. teilgenommen haben.

„Zeugenaussage des Herrn G. S.:
Ich bin bei der Firma S. Bau GmbH in H. beschäftigt als Polier für Abbrucharbeiten.
Am Montag, dem 27. März 2017 waren beim Gebäude der ehemaligen D Versicherung in L, V bzw. G Abbrucharbeiten durchzuführen.
Die ‚Hauptabbrucharbeiten' haben ca. drei Monate gedauert.
Am Montag, 27. März 2017, um 07.06 Uhr habe ich die PI Bürgerstraße verständigt, da die Zufahrt zur Baustelle verstellt war durch zwei Pkw.
Der schwarze Audi mit dem Kennzeichen WE-..... stand direkt vor der Einfahrt.

Der zweite Pkw stand vor der Lifteinfahrt, der Lenker bzw. Zulassungsbesitzer dieses Pkw wurde verständigt und ist selbst mit diesem Pkw weggefahren.
Jene Ein- bzw. Ausfahrt, welche vom Pkw mit dem Kennzeichen WE-..... verstellt wurde, wurde von uns benötigt für den Transport von Maschinen und Werkzeuge für die Abbrucharbeiten.

Auf der Seite Volksgartenstraße gibt es zwar eine zweite Aus- und Einfahrt, diese wurde jedoch verwendet für die Aufstellung von Containern, im Sprachgebrauch: ‚Abwurfzonen'.

Dieser Bereich war zum Ein- und Ausfahren mit Fahrzeugen oder zum Betreten durch Bauarbeiter oder sonstige Fußgänger verboten und zwar aus Sicherheitsgründen.

Jene Aus- bzw. Einfahrt, welche vom Pkw, Kennzeichen WE-..... verstellt wurde, war für uns die einzige Möglichkeit, um Maschinen, Geräte und Werkzeuge in das Gebäude zu transportieren.

Kurz nach meinem Anruf bei der Polizeiinspektion Bürgerstraße kam der amtshandelnde Polizeibeamte; der Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen WE-..... konnte nicht ermittelt werden (es handelt sich um ein Firmenauto). Dadurch hat der amtshandelnde Polizeibeamte die Abschleppung durch die Firma K veranlasst.
Die Bauarbeiten haben um 07.00 Uhr begonnen.

Zeugenaussage des Herrn Insp. D. W., PI Bürgerstraße:
Wir wurden verständigt - von wem, kann ich heute nicht mehr exakt angeben -, eine Baufirma benötige die Zufahrt zum Gebäude der ehemaligen Donau Versicherung.
Das verfahrensgegenständliche Fahrzeug stand vor der Ein- oder Ausfahrt. Zulassungsbesitzer war eine Firma, ein Lenker konnte daher telefonisch nicht erreicht werden. Dieser Pkw mit dem Kennzeichen WE-..... , stand bei Bauarbeiten im Wege‘.
Ob die Firma, welche dort beschäftigt war, Geräte und Material in das Gebäude hinein oder von dem Gebäude heraus transportieren wollte, dies kann ich heute nicht mehr angeben.“

Für die zwangsweise Entfernung von Gegenständen – hier: Abschleppung eines PKW – nach § 89a Abs. 2 StVO sind

- nicht die Verhältnisse im Zeitpunkt der Abstellung dieses PKW, sondern
- ausschließlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entfernung des Fahrzeuges entscheidend; VwGH vom 31.05.2012, 2008/02/0320; vom 11.09.2009, 2008/02/0178 jeweils mit Vorjudikatur

Zu prüfen war somit einzig und allein, ob im Zeitpunkt der Abschleppung des verfahrensgegenständlichen PKW – am 27. März 2017 um ca. 07.30 Uhr – die Voraussetzungen dafür gegeben waren.

Herr G. S., Polier bei der Firma S. hat bei der mVh vom 29.09.2017 ausgeführt, dass am Montag dem 27. März 2017 ab 07.00 Uhr (Beginn der Bauarbeiten) beim ehemaligen Gebäude der Donau Versicherung in Linz, Volksgartenstraße – Gesellenhausstraße, Abbrucharbeiten durchzuführen waren.
Diese Abbrucharbeiten haben ca. 3 Monate gedauert.

Jene Aus- bzw. Einfahrt, welche vom verfahrensgegenständlichen PKW verstellt wurde, war die einzige Möglichkeit, um Maschinen, Geräte und Werkzeuge in das Gebäude zu transportieren. – Um diese Transporte zu ermöglichen, war es unbedingt erforderlich, den verfahrensgegenständlichen PKW zu entfernen.

Auch Bauarbeiten sind als Verkehr iSd § 89a Abs. 2 StVO zu werten (Hinderung der Lenker von Baufahrzeugen an der Zufahrt zu einem Baustellenbereich);
siehe die in Grubmann, StVO, 3. Auflage, FN 10 zu § 89a StVO (Seite 1153) zitierte Judikatur,
z.B. VwGH vom 12.10.1984, 84/02A/0044; vom 27.04.1984, 83/02/0382.

Der von Herrn G. S. verständigte Polizeibeamte, Herr Insp. D.W. hat somit völlig zu Recht die Abschleppung (Entfernung) des verfahrensgegenständlichen PKW veranlasst.

Es war daher die Maßnahmenbeschwerde nach Art. 132 Abs. 2 B-VG abzuweisen.

Die belangte Behörde hat mit Schriftsatz vom 23. Juni 2017 die Zuerkennung des Aufwandersatzes beantragt.

Der Bf hat gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II/517/2013 an die belangte Behörde als obsiegende Partei folgenden Aufwandersatz zu leisten:
Z3 – Vorlageaufwand ..... 57,40 Euro
Z4 – Schriftsatzaufwand ..... 368,80 Euro
Z5 – Verhandlungsaufwand ..... 461,00 Euro
insgesamt somit ..... 887,20 Euro

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler